

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1438

vom 11. September 2001

Gemeinde Reinach, Bau- und Strassenlinienplan "Brunngasse (Abschnitt Mattenstrasse-Schneidergasse)"

A. Der Gemeinderat Reinach hat am 3. Juli 2001 den Bau- und Strassenlinienplan "Brunngasse (Abschnitt Mattenstrasse-Schneidergasse)" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für ein Bauprojekt, für das aus städtebaulichen Gründen eine Gestaltungsbaulinie erforderlich ist. Ebenso soll die bereits bestehende optische Einengung der Brunngasse im Ortskernbereich erhalten bleiben.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 15. August 2001 unterbreitet der Gemeinderat Reinach den Bau- und Strassenlinienplan "Brunngasse (Abschnitt Mattenstrasse-Schneidergasse)" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ///:
1. Der vom Gemeinderat Reinach am 3. Juli 2001 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Brunngasse (Abschnitt Mattenstrasse-Schneidergasse)" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 55/BSP/42/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Brunngasse (Abschnitt Mattenstrasse-Schneidergasse)") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
(2 Archiv, OP, KD, ZD, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

